

4. Die Verwendung von Gas für Raumheizung ist verboten.
5. (I) Alle Zählerablesungen, bei Haushaltsverbrauchern sind mindestens einmal alle zwei Monate von den Berliner Gaswerken zu verzeichnen.
- (II) Alle Zählerablesungen bei anderen Verbrauchern* sind mindestens einmal pro Monat von den Berliner Gaswerken zu verzeichnen.
6. Die Gruppen von Gasverbrauchern sind in der folgenden Vorrangordnung festzusetzen:
- (I) Militärische Einheiten und Anlagen
 - (II) Industrien, welche mit Aufträgen der Besetzungsbehörden beschäftigt sind
 - (III) Krankenhäuser
 - (IV) Seuchenbekämpfungseinrichtungen
 - (V) Haushaltsverbraucher
 - (VI) öffentlicher Gesundheitsdienst
 - (VII) Pharmazeutische Industrien
 - (VIII) Nahrungsmittelverarbeitungsindustrien
 - (IX) öffentliche Versorgungsbetriebe*
 - (X) Lehranstalten
 - (XI) Institute
 - (XII) Handel und Industrie (nicht im Punkt (II) mitbegriffen)
 - (XIII) Straßenbeleuchtung
 - (XIV) Motorfahrzeuge, welche mit Flaschengas betrieben werden
 - (XV) Reserve
 - (XVI) Verluste.

7. Allen Verbrauchern der Gruppe (I) — Militärische Einheiten und Anlagen — ist Gas unbeschränkt zu liefern.

8. Alle Verbraucher der Gruppe (II) — Industrien, welche mit Aufträgen der Besetzungsbehörden beschäftigt sind — haben die Genehmigung für den Gasverbrauch durch Vermittlung des Vertreters des Komitees für öffentlich** Versorgungsbetriebe von der Militärbehörde einzuholen, welche die Aufträge erteilt. Diese Genehmigung ist spätestens eine Woche, bevor der Verbraucher angeschlossen wird, vorzulegen und hat den täglichen Gasverbrauch und die entsprechend dem Auftrag bzw. Vertrag der Militärbehörde festgesetzte Zeitdauer des Anschlusses anzugeben.

9. Der Magistrat hat allen Verbrauchern, außer denen der Gruppe (I), einen Zuteilungsschein auszustellen, in welchem die monatliche Gasration festgesetzt wird.

10. Der Haushaltsverbrauch ist auf folgendes Gas-Grundkontingent zu beschränken: 5,8 (N plus 1) cbm pro Monat, wobei N der Anzahl der in einer Familiengruppe zusammenwohnenden Personen entspricht. Jede nicht mit eigener Familie lebende Einzelperson ist in die Familiengruppe einzureihen, welche in dem gleichen Haushalt wohnt und den gleichen Zähler benutzt.

11. Außer dem in § 10 dieser Anordnung bezeichneten Haushalts-Grundkontingent sind Extra-Gasrationen für die folgenden Kategorien von Haushaltsverbrauchern gestattet, welche einen gemeinsamen Haushaltszähler benutzen:

- (I) Kinder bis zu 5 Jahren..... 0,15 cbm pro Tag
- (II) Körperbehinderte (im Besitze einer amtsärztlichen Bescheinigung) *..... 0,15 cbm pro Tag
- (III) Wohnungen mit ausschließlich Gasbeleuchtung..... 0,5 cbm pro Tag
- (IV) Angehörige der medizinischen Berufe,* welche eine Privatpraxis haben und welche Gas-Heizgeräte benutzen, nämlich: Zahnärzte, Dentisten, Zahntechniker und Ärzte..... 0,8 cbm pro Tag
- (V) Apotheken* und pharmazeutische Laboratorien..... 1,5 cbm pro Tag

12. Gas, welches nicht von Gruppen (I) und (II) verbraucht wird, ist nach einem vom Magistrat auszuarbeitenden monatlichen Versorgungsplan zu verteilen. Der Magistrat hat bis zum 10. eines jeden Monats dem Komitee für öffentliche Versorgungsbetriebe den Monatsplan für den darauffolgenden Monat zur Genehmigung vorzulegen, woraus die vorgeschlagene Gaszuteilung an die obererwähnten sechzehn Verbrauchergruppen ersichtlich ist, getrennt nach dem Bedarf der vier Sektoren Berlins. Sobald die Zählerablesungen vorliegen, hat der Magistrat ebenfalls dem Komitee für öffentliche Versorgungsbetriebe ein Verzeichnis, in ähnlicher Form über den tatsächlichen Monatsverbrauch durch die verschiedenen Verbrauchergruppen zu unterbreiten.

13. Erst nachdem alle jetzigen Gasverbraucher mit Zählern versehen sind, dürfen neue Verbraucher angeschlossen werden.

14. Der Wärmegehalt von Gas ist auf einer Höhe von 3600 kg Kalorien pro cbm zu halten.

15. Ein Höchstverbrauch von 2100 Tonnen Kohle pro Tag ist den Berliner Gaswerken gestattet.

16. Strafen für Verstöße gegen Gasrationierungsbestimmungen sind in den Gesetzen Nr. 7 und 19 des Alliierten Kontrollrates festgesetzt. Der Magistrat trägt die Verantwortung für die Durchführung dieser Strafmaßnahmen sowie anderer in etwaigen zukünftigen Gesetzen des Alliierten Kontrollrates enthaltenen Strafmaßnahmen gegen solche, die dieser, bzw. anderer in Ergänzung oder in Abänderung dieser Anordnung seitens der Alliierten Kommandantur erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln.

17. Folgende Anordnungen der Alliierten Kommandantur werten mit Wirkung vom 1. November 1947 aufgehoben:

BK/O (45) 57	BK/O (46) 95
BK/O (45) 152	BK/O (46) 227
BK/O (45) 271	BK/O (46) 235
BK/O (46) 21	BK/O (46) 341
BK/O (46) 66	BK/O (46) 385.

18. Diese Anordnung tritt mit dem 1. November 1947 in Kraft.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

A. d'Arnoix

Colonel

Vorsitzführender Stabschef

BK/O (47) 251

28. Oktober 1947

Abänderung Nr. 1 zu BK/Ord (45) Nr. 2 vom 9. August 1945 — Gesetzliche Zahlungsmittel

Um jedem Zweifel unter der Bevölkerung, der über die Auslegung des Ausdruckes „Gesetzliche Zahlungsmittel in Deutschland“ bestehen könnte, zu begegnen, ordnet die Alliierte Kommandantur Berlin wie folgt an:

1. § 4 der Anordnung der Alliierten Kommandantur (Ref. BK/Ord (45) Nr. 2) vom 9. August 1945 ist durch folgenden Paragraphen zu ersetzen:

„Jede Verbindlichkeit, gleichviel, ob durch Sicherheit gedeckt oder nicht, welche lautet auf Reichsmark, Rentenmark, sonstige gesetzliche Zahlungsmittel in Mark-Währung, Goldmark, Mark, deren Wert sich nach einer beweglichen Skala oder sonstige nach dem Feingoldpreis (Goldklausel) oder dem Preise sonstiger Edelmetalle, Wälen, Wertpapiere oder Währungen, außer den deutschen Währungen (Stabilisierungsklausel) richtet, gleichwohl, ob die Verbindlichkeit vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig wird, kann, ungeachtet der Bestimmungen der §§ 157, 242 und 607 des BGB bzw. der Bestimmungen irgendwelches anderen deutschen Gesetzes, bei Fälligkeit durch Zahlung in Reichsmarknoten oder in Marknoten der Alliierten Militärbehörden, Mark für Mark abgetragen werden; und der Gläubiger ist in allen Fällen verpflichtet, Reichsmarknoten und Noten der Alliierten Militärbehörden zum Nennwert zur Erfüllung der Verbindlichkeiten in Zahlung zu nehmen. Niemand darf Vereinbarungen treffen oder anbahnen oder sich zur Anbahnung solcher anbieten, kraft deren eine Zahlung in ausländischer Währung oder eine Lieferung von ausländischer Währung erfolgen sollte, es sei denn, daß die Ermächtigung hierzu seitens einer Alliierten Militärregierung erteilt worden ist.“

2. Die Unzulässigkeit irgendwelcher kraft der Anordnung der Alliierten Kommandantur (Ref. BK/Ord (45) Nr. 3 und Anordnung BK/O (46) 337) oder sonstiger Anordnung der Alliierten Kommandantur untersagter Zahlungsverkehr bleibt von der jetzigen Anordnung unberührt.

3. Diese neue Fassung des § 4 tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

Der Vorsitzführende Stabschef

I. V.: J. de Monleon, Lt.-Colonel

USA-Militärregierung

Berliner Sektor

USA-Verbindungsbeauftragter beim Oberbürgermeister

15. Oktober 1947
KFM/kb

Forderungen aus der Benutzung von Grundstücken durch amerikanische Streitkräfte

Alle deutschen Forderungen, die sich aus der Besetzung und der Benutzung von Grundstücken durch amerikanische Streitkräfte ergeben, sind dem Bürgermeister des zuständigen Verwaltungsbezirks bis zum 1. Januar 1948 einzureichen. Forderungen, die nach diesem Termin eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt. Dies findet Anwendung auf Grundstücke, die vor dem 30. Oktober 1947 freigegeben worden sind. Künftige Forderungen, die sich im Zusammenhang mit augenblicklich beschlagnahmten Grundstücken ergeben könnten, müssen innerhalb von 60 Tagen nach der Freigabe solchen Eigentums und Rückgabe an die deutsche Wirtschaft eingereicht werden.

Karl F. Mautner, Verbindungsbeauftragter

Britische Militärregierung Berlin

Finanzabteilung

87/16 07 (FIN)

24. Oktober 1947

Bezahlung von Kreditscheinen an entlassene Kriegsgefangene, die jetzt in Berlin ansässig sind

Entlassene Kriegsgefangene, die jetzt in Berlin wohnen und Kreditanweisungen in Pfund Sterling besitzen, können jetzt den Gegenwert in Reichsmark (abgerundet auf eine halbe oder eine Mark) zum Kurs von 15,— RM für 1 Pfund Sterling ausgezahlt erhalten. Kreditscheine, die auf australische Pfund Sterling, südafrikanische Pfund Sterling oder kanadische Dollar lauten, können gleichfalls zum entsprechenden Kurs ausgezahlt werden. Folgende Schritte müssen von allen Eigentümern von Kreditanweisungen unternommen werden, ehe die Auszahlung erfolgen kann:

- a) Der Antragsteller hat die Kreditanweisung bei der Zweigstelle des Berliner Stadtkontors in Charlottenburg, Bismarckstraße 48—52, abzugeben. Er erhält dafür eine Quittung, dann hat der Antragsteller die folgenden Angaben auf einem entsprechenden Formular zu machen:
 - I. Kriegsgefangenen-Nummer,
 - II. Dienstrang des Kriegsgefangenen,
 - III. Zuname und alle Vornamen des Kriegsgefangenen (in Druckschrift, Zuname ist zu unterstreichen),
 - IV. Kriegsgefangenenlager vor der Entlassung,
 - V. Datum der Entlassung aus der Gefangenschaft,
 - VI. Entlassende Einheit,
 - VII. Gegenwärtige Berliner Adresse des Kriegsgefangenen.
- b) Nach der Prüfung der Anweisungen erhält der Antragsteller vom Oberfinanzpräsidenten in Hamburg eine Mitteilung über die Höhe der auszunehmenden Reichsmark. Nach Erhalt dieser Mitteilung hat sich der Antragsteller an die Zweigstelle des Berliner Stadtkontors in Berlin-Charlottenburg zu wenden, wo ihm der entsprechende Betrag unter Vorlage:
 - I. des vorläufigen Personalausweises,
 - II. der Entlassungsbescheinigung,
 - III. einer Abschrift der Mitteilung des Oberfinanzpräsidenten in Hamburg, ausgezahlt wird.

Vorausgesetzt, daß der fällige Betrag aus den Unterlagen des Kriegsgefangenen festgestellt werden kann, kann an Antragsteller, die keine Kreditanweisungen besitzen, gegen Vorlage einer entsprechenden eidesstattlichen Erklärung Zahlung geleistet werden.

Kriegsgefangene, die aus Italien entlassen und im* Besitze von Anweisung Nr. 91 sind, sowie solche aus Nordafrika, Österreich und Norwegen müssen ihre Anweisungen weiterhin aufbewahren. Bezüglich derselben wird eine weitere Bekanntmachung zu gegebener Zeit veröffentlicht werden.

V. K. Curtis, SCO

für Controller Finance & Property Control
Military Government British Troops Berlin